

Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt (61184) Karben (Wetteraukreis)

eingearbeitet

- 1. Nachtrag gültig ab 01.08.2004*
- 2. Nachtrag gültig ab 31.08.2008*
- 3. Nachtrag gültig ab 03.10.2012*
- 4. Nachtrag gültig ab 24.09.2016*
- 5. Nachtrag gültig ab 01.02.2023*

Übersicht:

	Seite
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Beförderungsentgelte	2
§ 3 Zuschläge	3
§ 4 Sondervereinbarungen	3
§ 5 Zahlungsweise	3
§ 6 Verfahrensvorschriften	3 – 4
§ 7 Ordnungswidrigkeiten	4
§ 8 In-Kraft-Treten	4

Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt (61184) Karben (Wetteraukreis)

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 14 G vom 17.02.2016 (BGBl. I S. 203) in Verbindung mit § 1 Ziffer 3 und § 2 Abs. 2 Ziffer 2 der Verordnung über die Zuständigkeit nach dem PBefG vom 10.10.1997 (GVBl. I S. 370) zuletzt geändert am 12.11.2013 (GVBl. I S. 640) in der derzeit geltenden Fassung und den dazu ergangenen Ausführungsvorschriften, wird folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

1. Die in der Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für das Pflichtfahrgebiet der Stadt Karben, bestehend aus den Stadtteilen Klein-Karben, Groß-Karben, Kloppenheim, Okarben, Rendel, Burg-Gräfenrode und Petterweil (§47 Abs. 4 PBefG).
2. Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet der Stadt Karben (einschließlich Stadtteile)
3. Auf die einschlägigen Bestimmungen des PBefG und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.

§ 2 Beförderungsentgelte (eingearbeiteter 5. Nachtrag)

- (1) Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig ¹aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis), dem Wartepreis und den Zuschlägen zusammen.

- | | |
|--------------------------------|------------|
| 1. Der Grundpreis beträgt: | Euro 3,20 |
| 2. Zuschlag ab dem 5. Fahrgast | Euro 5,00 |
| 3. Fahrpreis pro km | Euro 2,20 |
| 4. Wartezeit pro Stunde | Euro 30,00 |

Die Pflichtwartezeit beträgt 30 Minuten. ^{2, 3, 4 1}

- (2) Ein Entgelt für die Anfahrt wird nicht erhoben.
Kann eine Fahrt nach Auftragserteilung durch den Fahrgast und Bereitstellung des Fahrzeuges durch den Fahrzeugführer aus Gründen nicht durchgeführt werden, die der Fahrgast zu vertreten hat, so ist der Grundpreis zu vergüten.
- (3) Bei Beförderungen, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereiches nach § 1 liegt, ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke vor Antritt der Fahrt frei zu vereinbaren.
Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, gelten die für den Geltungsbereich nach § 1 festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

¹ geändert durch 1. Nachtrag

² geändert durch 2. Nachtrag

³ geändert durch 3. Nachtrag

⁴ geändert durch 4. Nachtrag

⁵ geändert durch 5. Nachtrag

§ 3 Zuschläge

Die Beförderung von Kleingepäck bis 5 kg ist frei. Für Gepäck über 5 kg wird ein Zuschlag von 1,-- DM / 0,51 Euro, für lebende Tiere (Blindenführhunde sind frei) je Tier ein Zuschlag von 1,-- DM / 0,51 Euro erhoben.

§ 4 Sondervereinbarungen

- (1) Sondervereinbarungen sind in Abweichung von §§ 2, 3 und 5 dieser Verordnung unter folgenden Voraussetzungen zulässig, wenn
 1. ein bestimmter Zeitraum, eine Mindestfahrtenzahl oder ein Mindestumsatz im Monat festgelegt wird,
 2. die Ordnung des Verkehrsmarktes nicht gestört wird,
 3. die Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte schriftlich vereinbart sind.
- (2) Sondervereinbarungen und ihre Änderung sind der Genehmigungsbehörde rechtzeitig zur Genehmigung vorzulegen.

§ 5 Zahlungsweise

- (1) Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt zu entrichten. Der Fahrzeugführer kann vor Fahrtantritt eine Anzahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgelts verlangen.
- (2) Auf Verlangen hat der Fahrzeugführer dem Fahrgast eine Bescheinigung über das gezahlte Beförderungsentgelt auszustellen, die folgende Angaben enthalten muss:
 1. Name und Anschrift des Unternehmers,
 2. Ordnungsnummer,
 3. Beförderungsentgelt,
 4. Datum
 5. Name und Unterschrift des Fahrzeugführers.Auf Wunsch des Fahrgastes sind in die Bescheinigung auch Fahrstrecke und Uhrzeit einzutragen.
- (3) Beanstandungen des Wechselgeldes müssen unverzüglich vorgebracht werden; das Gleiche gilt für unvollständige oder unrichtige Bescheinigungen und Gutschriften.

§ 6 Verfahrensvorschriften

1. Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis vom Beginn der Störung an nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen. Der Fahrgast ist unverzüglich auf den Eintritt der Störung hinzuweisen. Die Störung ist nach Beendigung der Fahrt zu beseitigen.
2. Der Fahrer hat den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, wenn der Fahrgast nichts anderes bestimmt.

3. Die festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise. Sie dürfen weder über- noch unterschritten werden.
4. In jedem Taxi ist eine Abschrift dieser Verordnung mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzulegen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 des Personenbeförderungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Fahrzeugführer
 1. andere als die nach §§ 2 und 3 zulässigen Beförderungsentgelte anbietet oder fordert,
 2. entgegen § 5 Abs. 2 keine oder keine ordnungsgemäße Bescheinigung ausstellt.
- (2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Genehmigungsbehörde.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Die Verordnung vom 19.07.1978 sowie deren Nachträge, treten mit Ablauf des 31.12.2001 außer Kraft.

Karben, den 05.11.2001

Der Magistrat der Stadt Karben

gez. Engel
Bürgermeister